



A1-Bescheinigung – Information für Dienstreisende

Sie beabsichtigen, eine Dienstreise in die EU/EWR/Schweiz, nach Norwegen, Island oder Liechtenstein durchzuführen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben für den Bereich der sozialen Sicherheit ist hierfür die Beantragung einer Entsendebescheinigung, der sogenannten A1-Bescheinigung, vorgesehen. Dies gilt auch für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, unabhängig von der Statusgruppe. Grundsätzlich ist die Bescheinigung vor Beginn der Tätigkeit im Ausland zu beantragen; ihre Vorlage kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden im Ausland verlangt werden.

Nach geltendem Unionsrecht ist für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst allerdings nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung oder ihre vorherige Beantragung zwingend erforderlich; insoweit besteht ein Ermessen der Mitgliedstaaten. Für den öffentlichen Dienst können A1-Bescheinigungen nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sanktionslos nachträglich beantragt und ausgestellt werden, falls eine zuständige Behörde im Ausland im Rahmen einer Kontrolle explizit zur Vorlage auffordert. Bei nicht regelmäßigen, kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Dienstreisen oder bei anderen, sehr kurzen Auslandsaufenthalten bis zu einer Woche kann es daher nach Stellungnahme BMAS zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 zu verzichten. Andererseits ist für regelmäßige bzw. längerfristige Tätigkeiten im Ausland auch die Beantragung und Ausstellung einer pauschalen, mehrjährigen A1-Bescheinigung möglich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, ob Sie eine A1- Bescheinigung benötigen. Sofern dies der Fall ist, wenden Sie sich bitte an die personalbearbeitende Stelle (z. B. Personalbüro, S1, A1 etc.) Ihrer Beschäftigungsdienststelle. Diese leitet die weiteren Schritte zur Beantragung der Bescheinigung - abhängig von Ihrer Statusgruppe - ein.



Stand: 01.09.2019

Für die Statusgruppen der Beamtinnen/Beamten und Soldatinnen/Soldaten obliegt die Zuständigkeit für die Beantragung der A1-Bescheinigung unmittelbar den Beschäftigungsdienststellen. Anträge der vorgenannten Statusgruppen werden von dort an die Deutsche Rentenversicherung Bund als für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Stelle weitergeleitet. Das entsprechende Antragsformular kann auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) abgerufen werden. Das auf der Seite der DVKA dargestellte elektronische Antragsverfahren ist derzeit für die Statusgruppen der Beamten und Soldaten noch nicht nutzbar.

Für die Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist bereits die Nutzung eines elektronischen Antragsverfahrens möglich; ein entsprechendes ressortinternes Verfahren ist auf Basis des Personalwirtschaftssystems etabliert. Die Beantragung und Übermittlung der notwendigen Daten an den Sozialversicherungsträger erfolgt auf elektronischem Weg durch die zuständige personalführende Stelle, die von der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle über die grenzüberschreitende Tätigkeit in Kenntnis zu setzen ist.